



Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG): § 3 Abs. 1
- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i. V. m. Art. 22a BayStrWG): § 5
- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG): § 3 Abs. 2 und 3

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege	sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
Ausgebaut ¹	sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.

¹ (1) Ein öffentlicher Feld- und Waldweg ist ausgebaut im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, wenn er folgende Merkmale aufweist:

1. eine Entwässerung, die Niederschlagswasser schadlos ableitet, seitlich zufließendes Wasser vom Wegekörper fernhält und Grundwasser, das die Tragfähigkeit des Untergrundes herabmindert, absenkt;
2. eine Tragschicht, die eine Achslast von mindestens 3,0 t so verteilen kann, dass sie vom Untergrund ohne nachteilige Verformung aufgenommen wird;
3. eine Deckschicht, die die Tragschicht vor dem Abrieb durch den Verkehr und vor dem Eindringen von Wasser und Schmutz schützt;
4. eine Fahrbahnbreite von mindestens 2,50 m, für Wege, die Almen erschließen, von mindestens 2,00 m.

Trag- und Deckschicht können zu einer Schicht vereinigt sein, wenn diese den Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 entspricht.

(2) Liegen die im Absatz 1 genannten Merkmale nur bei einem Teilstück eines öffentlichen Feld- und Waldwegs vor, so ist nur dieses ausgebaut im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

ZWEITER TEIL Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

§ 3

Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

- (1) Die Stadt legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von **75 von Hundert (v. H.)** nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.
- (2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:
 1. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v. H., minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu 33 v. H. angerechnet.
 2. Im Hinblick auf die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung werden angerechnet:
 - Weideland zu 50 v. H.
 - Grün- und Ackerland bei einer Betriebsgröße von über 30 ha (Großbesitz) zu 150 v. H.
 - landwirtschaftliche Anwesen zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Pkw-Verkehr zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Lkw-Verkehr zu 300 v. H.
- (3) Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie zu einer anderen Anrechnung führt.
- (4) Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigerungsverfahrens ist nach Art 54 Abs. 3 Satz 4 BayStrWG nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gemäß Abs. 2 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

§ 4

Leistung der Umlagen

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Stadt festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis.
- (2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.
- (3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5 Sondernutzungen

Die Benutzung der in der Baulast der Stadt stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) beurteilt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Eibelstadt in der jeweils geltenden Fassung.

DRITTER TEIL Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten

§ 6 Aufteilung

- (1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Stadt, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungs-Bescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

§ 7 Späterer Ausbau

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Stadt nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Beginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Schlussbestimmungen

§ 8 Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Eibelstadt alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.05.2013 in der Geschäftsstelle der VGem. Eibelstadt sowie beim Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden angeheftet am 08.05.2013 und wieder entfernt am 22.05.2013.

Eibelstadt, 23.05.2013

gez.

Koch
1. Bürgermeister